



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Abteilung Konzessionen und Frequenzmanagement  
Sektion Funkkonzessionen

Referenz/Aktenzeichen : 1000483666.01  
Biel, 06.07.2021

---

## Verfügung betreffend Zuteilung eines Rufzeichens

---

**erteilt durch das Bundesamt für Kommunikation BAKOM**

zugunsten von

Freier Amateur Funkverein  
c/o Christian Müller HB9HJI  
Neumühlestrasse 22  
8580 Amriswil

Das BAKOM teilt Ihnen gestützt auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 47f der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV, SR 784.104) das nachfolgende Rufzeichen zu.

## HB9AF

Rufzeichen werden in der Regel unbefristet zugeteilt und sind nicht übertragbar. Ihr Fähigkeitszeugnis sowie das vom BAKOM zugeteilte Rufzeichen berechtigen Sie zur Teilnahme am Amateurfunkdienst (vgl. Art. 44 der Verordnung über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums, VNF, SR 784.102.1). Die allgemeinen Nutzungsvorschriften (insbesondere die technischen Schnittstellen-Anforderungen RIR) des nationalen Frequenzzuweisungsplans sind einzuhalten.

In der Beilage finden Sie den Ausweis mit Ihrem Rufzeichen. Bitte teilen Sie uns Namens- und Adressänderungen sowie einen Nutzungsverzicht umgehend mit.

Für die Zuteilung des Rufzeichens wird eine Gebühr von 110 Franken erhoben (Art. 45 Abs. 8 der Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG, SR 784.106). Für die Verwaltung eines Rufzeichens im Zusammenhang mit Amateurfunkanlagen beträgt die Verwaltungsgebühr ab dem Jahr nach der Zuteilung jährlich 50 Franken. (Art. 46 Abs. 8 GebV-FMG). Die Verwaltungsgebühren werden mit Rechtskraft dieser Verfügung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.

### **Bemerkungen:**

Technischer Leiter: Christian Müller HB9HJI

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Beat Scheidegger  
Sektionsleiter Funkkonzessionen

Sie dürfen eine Amateurfunkanlage gemäss der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 in den Ländern betreiben, die diese Empfehlung angenommen haben.